

**Satzung des Vereins
Kulturschmiede e.V. An der Hütte drei
(Beschlussen auf der Gründungsversammlung am 21.04.2013)**

**§ 1
Vereinszweck**

Der Verein „Kulturschmiede e.V. An der Hütte drei“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, des öffentlichen Gesundheitswesens sowie der Schutz der Umwelt und des Klimas. Der Verein verfolgt das Ziel, unter Einbeziehung von Bildungs- und Forschungseinrichtungen ,Projekte und Vorhaben für nachbarschaftsrelevante Kulturarbeit zu fördern . Mit dem Verein „Kulturschmiede e.V. An der Hütte drei“ entsteht ein offener Ort für Gesprächsrunden und wissenschaftlichen Veranstaltungen, die sich mit kulturellen, wie auch gesellschaftlichen Themen befassen, z.B. mit Klimawandel, Ökologie, Stadtgärten , Gesundheit, Literatur, Musik etc..

Aufgabe des Vereins „Kulturschmiede e.V. An der Hütte drei“ soll sein, das nachbarschaftliche Miteinander im Stadtteil durch lebensnahe Kulturarbeit zum oben genannten Zweck zu fördern.

**§ 2
Selbstlos**

Der Verein „Kulturschmiede e.V. An der Hütte drei“ ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

**§ 3
Mittelverwendung**

Mittel des Vereins sowie Einnahmen aus Aktivitäten des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

**§ 4
Begünstigung**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§5
Name, Sitz des Vereins**

Der am 21.04.2013 gegründete Verein „Kulturschmiede e.V. An der Hütte drei“ hat seinen Sitz in 42349 Wuppertal /Cronenberg, an der Hütte 3. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt den Namen : „Kulturschmiede e.V. An der Hütte drei“

**§6
Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§7 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden. Die aktive Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet:

- mit dem Tod des Mitglieds.
- durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied. Sie ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- durch Ausschluss aus dem Verein: die Mitgliederversammlung kann mit 2/3 der anwesenden Mitglieder den Ausschluss nach Anhörung des Betroffenen aussprechen. Die Gründe sind dem Betroffenen 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung durch den Vorstand schriftlich mitzuteilen.

Neben der aktiven Mitgliedschaft besteht die Möglichkeit der passiven Fördermitgliedschaft. Fördermitglieder erklären sich bereit, die Ziele des Vereins zu unterstützen.

§8 Beiträge

Die Mitgliederversammlung kann einen Mindestbeitrag für die Fördermitglieder festlegen. Die aktiven Mitglieder leisten Beiträge, deren Höhe durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

§9 Organe

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassenwart sowie mindestens 3 und höchstens 6 Beisitzern. Über die Anzahl der Beisitzer entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Vorstandsmitglieder sind jeweils einzeln berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.
2. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
3. Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandmitglieds, kann ein Ersatz für die Zeit bis zur Neuwahl des Gesamtvorstandes kooptiert werden. Alternativ kann auch eine Nachwahl durch die Mitgliederversammlung erfolgen.

§10 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über die Wahl des Vorstands, die Prüfung und Genehmigung der Jahresabrechnung, die Wahl der Kassenprüfer, die Entlastung des Vorstands, Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins sowie über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
2. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn 1/3 der Mitglieder dies durch schriftlichen Antrag fordern. In diesem Fall muss die Einberufung spätestens zwei Wochen nach Eingang des Antrags erfolgen.
3. Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder auf Wunsch per email mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
5. Stimmberechtigt sind nur aktive Mitglieder.
6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Für Beschlüsse über Satzungsänderungen oder über die Auflösung des Vereins ist eine 2/3 Mehrheit der Mitglieder notwendig.
7. Über die Beschlüsse wird eine Niederschrift gefertigt, die vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist.

**§11
Finanzen**

1. Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und öffentlichen Zuschüssen sowie ggf. aus Erträgen eines wirtschaftlichen Zweckbetriebes.
2. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder Teile davon.

**§12
Kulturbeirat**

Der Verein richtet einen Kulturbeirat ein. Aufgaben des Kulturbeirates sind, Programmempfehlungen und Mitwirkung bei der Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen. Über die Besetzung entscheidet der Vorstand.

**§13
Auflösung des Vereins und Verwendung des Vereinsvermögens**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an den Verein zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit in Cronenberg e.V. und an die Freunde der Kirchenmusik und Jugendarbeit in der Evangelischen Kirchengemeinde Cronenberg e.V.

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 21.04.2013 beschlossen.

Wuppertal, 21.04.2013





















